

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats im Jahr 1999

sowie mit Genugtuung darüber, daß Kroatien zugestimmt hat, in der entmilitarisierten Zone Übergangsstellen zwischen Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Montenegro) zu öffnen, was zu beträchtlichem zivilen Grenzverkehr in beide Richtungen geführt hat und eine bedeutende vertrauensbildende Maßnahme bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Parteien darstellt, sowie der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß es zu weiteren Öffnungen kommen wird, die dazu beitragen, diesen zivilen Grenzverkehr zu vermehren,

mit Zustimmung Kenntnis nehmend von der Fortsetzung der bilateralen Verhandlungen

6. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte und mit Resolution 1174 (1998) vom 15. Juni 1998 verlängerte multinationale Stabilisierungstruppe, voll miteinander zu kooperieren;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3966. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 4023. Sitzung am 15. Juli 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands, Italiens und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (S/1999/764)".

Resolution 1252 (1999) vom 15. Juli 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1147 (1998) vom 13. Januar 1998, 1183 (1998) vom 15. Juli 1998 und 1222 (1999) vom 15. Januar 1999,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Juli 1999 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka⁴⁶,

unter Hinweis auf die an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Jugoslawien bei den Vereinten Nationen vom 18. Juni 1999⁴⁷ und des Ständigen Vertreters Kroatiens bei den Vereinten Nationen vom 25. Juni 1999⁴⁸ betreffend die Prevlaka-Streitfrage,

in nochmaliger Bekräftigung seines Bekenntnisses zu der Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

erneut Kenntnis nehmend von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung⁴³, insbesondere deren Artikel 1 sowie Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über das Fortdauern der seit langem anhaltenden Verstöße beider Parteien gegen das Entmilitarisierungsregime, namentlich die ständige Präsenz von Militärpersonal der Bundesrepublik Jugoslawien und die gelegentliche Präsenz kroatischer Militärangehöriger in der entmilitarisierten Zone, und über die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, die beide Parteien den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen weiter auferlegen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über neuere, weitere Verletzungen der entmilitarisierten Zone, insbesondere die dortige Präsenz von Truppen der Bundesrepublik Jugoslawien,

⁴⁶ S/1999/764.

⁴⁷ S/1999/697.

⁴⁸ S/1999/719.